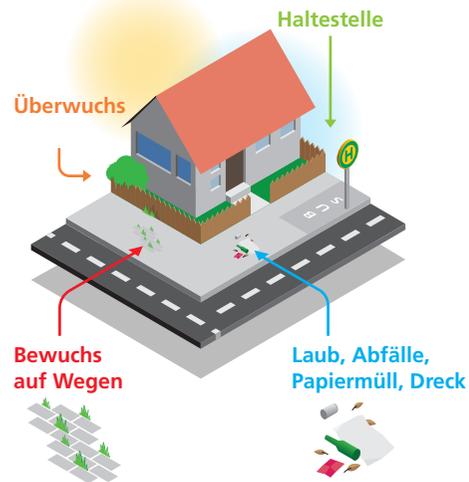


Was ist zu tun?

Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Mieterinnen und Mieter von Grundstücken müssen Hecken, Sträucher und Bäume an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen so pflegen, dass Behinderungen von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen sind. Wachsen Bepflanzungen privater Grundstücke in die **Sichtdreiecke** an Kreuzungen oder in das **Lichtraumprofil** der angrenzenden Rad- und Gehwege oder Fahrbahnen hinein, wird dadurch der öffentliche Verkehr behindert oder gefährdet. Im Übrigen sind die Anlieger gemäß der Straßenreinigungsverordnung verpflichtet, Unkraut vor ihrem Grundstück zu entfernen.



Überwuchs beseitigen

Wenn Sie für den Überwuchs verantwortlich sind, müssen Sie diesen unverzüglich selbst beseitigen oder diese Arbeit in Auftrag geben. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht oder nicht in ausreichendem Maß nach, erhalten Sie als Grundstückseigentümergeberin und Grundstückseigentümergeber eine schriftliche Aufforderung von der Stadt Nürnberg. Wenn der Rückschnitt nicht in der gesetzten Frist erfolgt, kann die Stadt Nürnberg den Überwuchs auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Kontakt

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg
Straßenaufsicht, Wegerecht und Planfeststellung
SÖR/3-SW
Telefon: 0911 231-4516
Telefax: 0911 231-10479
Email: SoeR-3-SW@stadt.nuernberg.de

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg
Telefon 0911 231-7637
soer@stadt.nuernberg.de
www.soer.nuernberg.de

Auflage: 5000 Stück
Stand: Februar 2023
Druck und Satz: hgs5 GmbH
Fotos:

© wazaoman - Fotolia.com, © Mechanik - Fotolia.com,
© Pixino - Fotolia.com, © Taras Livvy - Fotolia.com,
© Marco2811 - Fotolia.com, Stadt Nürnberg,
Amt für Geoinformation und Bodenordnung (Luftbild)

Grundstücksgrenzen – überwachsende Pflanzen

Wann beeinträchtigen Gartenpflanzen
öffentliche Verkehrsflächen?



Welche Gefahren gibt es?

Erkennen Sie die Problemstellen!

Überwuchs

Als Überwuchs werden alle Äste, Zweige und Triebe von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen bezeichnet, die über eine Grundstücksgrenze in den Bereich der Straße oder des Gehweges hinaus ragen. Hierdurch können insbesondere Kinder, ältere oder behinderte Menschen sowie Autofahrerinnen und Autofahrer stark beeinträchtigt werden.



Totholz

Abgestorbene Äste und Bäume müssen umgehend entfernt werden, da herunterfallendes Astwerk eine Gefahr für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer darstellt.

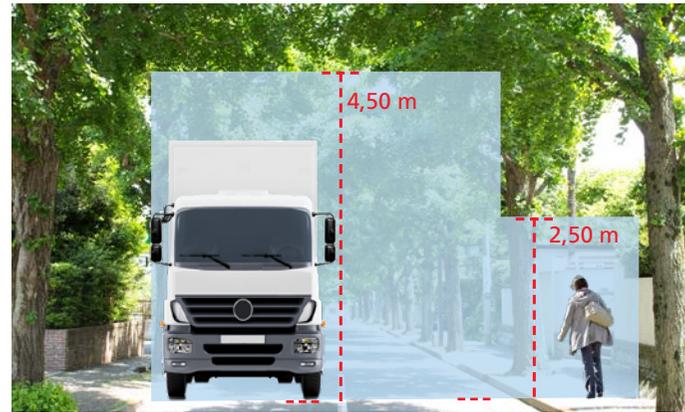


Was ist frei zu halten?

Gute Sicht für alle!

Lichtraumprofil

Das Lichtraumprofil (Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe einer Straße) beträgt im Gehweg- und Radwegbereich 2,50 m und im Fahrbahnbereich 4,50 m. Die seitliche Begrenzung ist die Straßenbegrenzungslinie bzw. die Grundstücksgrenze und eventuell ein zusätzlicher Sicherheitsabstand.



Lichtraumprofil

Verkehrseinrichtungen

Verkehrseinrichtungen sind alle Anlagen, die für den Betrieb der Straße erforderlich sind. Hierzu gehören alle Verkehrszeichen, Ampeln, Straßenbeleuchtungen und Hinweisschilder. Diese Einrichtungen müssen von Bewuchs frei gehalten werden, damit sie jederzeit wahrgenommen werden können oder in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.



Sichtdreieck

An Straßeneinmündungen und -kreuzungen ist die Einhaltung von Sichtfeldern erforderlich. Deshalb ist es wichtig, ab einer Höhe von 75 cm über dem Boden darauf zu achten, dass nichts die Sichtbeziehungen und damit die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Das trifft insbesondere auf bauliche Hindernisse zu, aber auch auf Bewuchs auf privaten Grundstücken. Die Sichtfelder dienen der Verkehrssicherheit, damit die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer Gefahren erkennen und ihr Verhalten darauf ausrichten können.



Vogel- und Baumschutz

Soweit keine Verkehrgefährdung vorliegt, ist das Roden oder das auf den Stock setzen von Hecken und Sträuchern in der Zeit vom 1. März bis 30. September zum Schutz von Vögeln verboten. Form- und Pflegeschnitte sind ganzjährig zugelassen, wenn sich im Gehölz keine Nester (§44 BNatSchG) befinden.

Bei Bäumen, die unter die Baumschutzverordnung der Stadt Nürnberg fallen, ist vor dem Rückschnitt eine Bestimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

